

Gläserner Vertrieb? – Die IDD-Richtlinie (2016)

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer



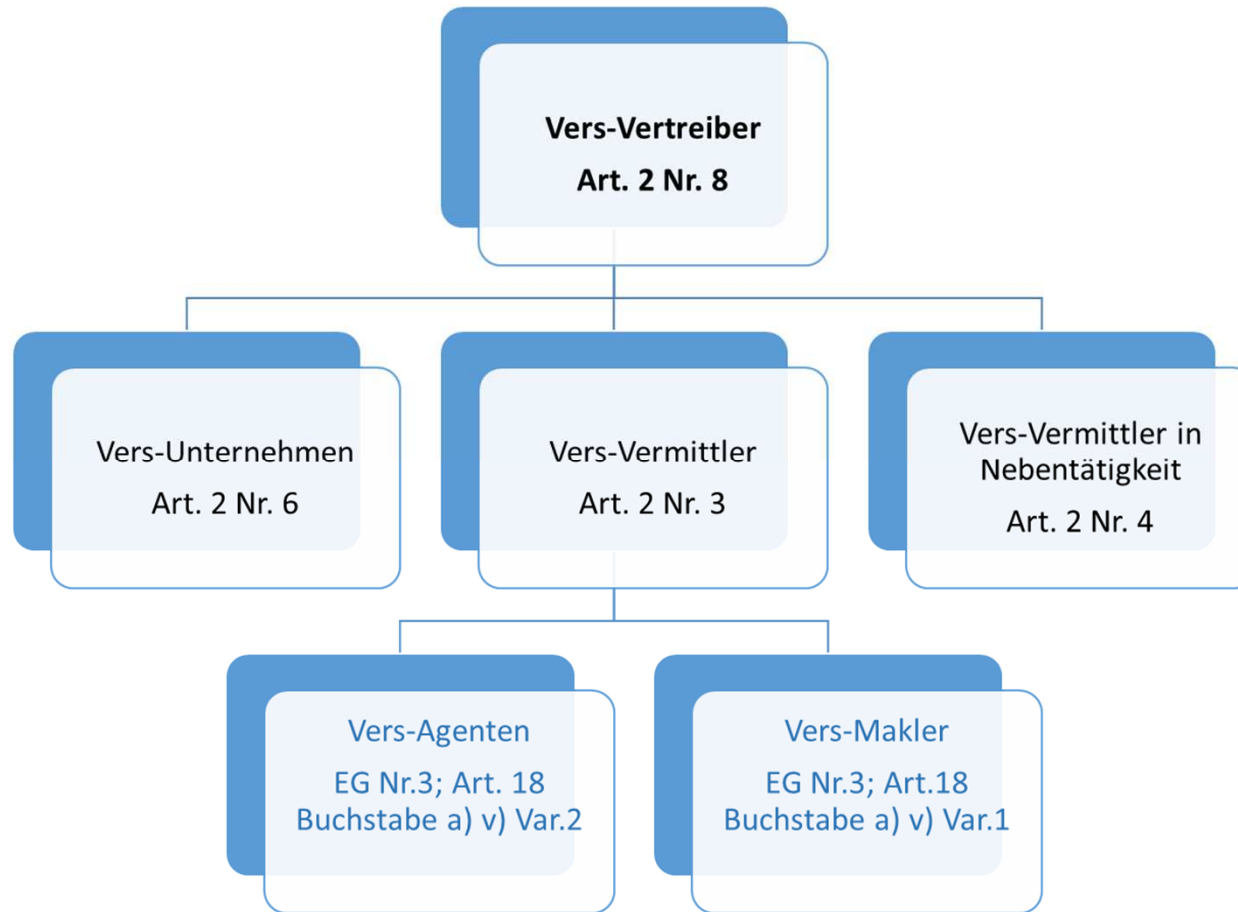
Einführung

- Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung)
 - [...] in Kraft getreten am 22. Februar 2016
 - [...] umzusetzen bis zum 23. Februar 2018

Regelungsanliegen

- Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus
- Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen und -chancen
- Realisierung des Binnenmarkts (Rechtsangleichung)

Regelungsadressaten



Regelungsgegenstand

- Einfache Versicherung
- Versicherungsanlageprodukt
 - Art. 2 [Begriffsbestimmungen] (1) [...] Nr. 17: Fälligkeits- oder Rückkaufswert, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist
 - Fondsgebundene Lebensversicherungen!
 - Keine Risikolebensversicherungen (Nr. 17 b)!
 - Keine Riester- und keine Rürup-Renten (Nr. 17 c)!
 - Kapitalbildende Lebensversicherungen?
 - Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr?
 - Keine Nichtlebensversicherungsprodukte (Nr. 17 a)

Regelungsinhalte

- Eintragung
- Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- Berufliche und organisatorische Anforderungen
- Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln
 - Art. 17 [Allgemeiner Grundsatz] (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertreiber bei ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln.
- Zusätzliche Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln bei Versicherungsanlageprodukten
 - Besondere Regeln zur Bewältigung von Interessenkonflikten
 - Besondere Kundeninformation

Provisionen



Provisionen

- Provisionsfreiheit auf EU-Ebene
 - Art. 22 (3) Die Mitgliedstaaten können Versicherungsvertreibern die Annahme oder den Erhalt von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen ... im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsprodukten beschränken oder untersagen.

Einfache Versicherungsprodukte

Art. 19 (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ... der
Versicherungsvermittler dem Kunden zumindest Folgendes mitteilt: [...]

d) die Art der im Zusammenhang mit dem VV erhaltenen Vergütung;

e) ob er im Zusammenhang mit dem VV

- (i) auf Basis einer **Gebühr** arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,
- (ii) auf Basis einer **Provision** arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,
- (iii) auf Basis einer **anderen Art von Vergütung** arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem VV angeboten oder gewährt werden, oder
- (iv) auf Basis einer **Kombination** einer Art von Vergütung, die in den Ziffern i, ii und iii genannt ist, arbeitet.

Versicherungsanlageprodukte

Art.29 (1) Den Kunden sind „angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und [über] sämtliche **Kosten** und ... **Gebühren** ... zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende: [...]

c) hinsichtlich der ... Informationen über sämtliche Kosten und ...Gebühren, Informationen über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich ggf. der **Beratungskosten**

Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind *in aggregierter Form* zu erteilen, um es dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen, und — *falls der Kunde dies verlangt* — ist eine **Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten** zur Verfügung zu stellen.

Wertpapier-Dienstleistungen

- Art. 24 MiFID II: (9) ²Die Existenz, die Art und der Betrag der ... Gebühr oder Provision oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden.



Vielen Dank für Ihr Interesse